

# RS OGH 1991/9/17 Ds11/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

## Norm

BDG §43 Abs2

RDG §58

## Rechtssatz

Ein Bruch der Amtsverschwiegenheit und damit eine disziplinar zu ahnende Verfehlung liegt nicht vor, wenn von einem (Gendarmeriebeamten) Beamten verfaßte Eingaben beleidigenden Inhalts in Ausübung eines Anzeigerechtes dessen Dienstvorgesetztem zur allfälligen Einleitung eines Disziplinarverfahrens übermittelt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte als Privatperson in eigenen Angelegenheiten tätig wird, weil sich der Begriff "Dienstpflichten" nicht ausschließlich auf das Verhalten des Beamten in Ausübung seines Dienstes beschränkt und die Disziplinarbehörde in besonders krassen Fällen auch das außerdienstliche Verhalten des Beamten zu überprüfen hat (§ 43 Abs 2 BDG; Erl zur RV 1979 des BDG, abgedruckt in Kocian - Schubert, BDG 1979, 102 ff; VwSlgNF 10864 A).

## Entscheidungstexte

- Ds 11/91  
Entscheidungstext OGH 17.09.1991 Ds 11/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0052577

## Dokumentnummer

JJR\_19910917\_OGH0002\_0000DS00011\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)